



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Herrn Dr. Bernd Schaal
Staatsinstitut für Schulqualität und
Bildungsforschung
Grundsatzabteilung
Referat Bildungsforschung
Schellingstr. 155
80797 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
06.02.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7-BO9106/143/5

München, 20.02.2023
Telefon: 089 2186 1893
Name: Herr Nicklbauer

Erhebung zum Schulversuch „Einsatz von Computer-Algebra-Systemen (CAS) im Unterricht an Fachoberschulen“

Sehr geehrter Herr Dr. Schaal,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt die von Ihnen beantragte Untersuchung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (Stand vom 06.02.2023) mit folgenden

Nebenbestimmungen:

1. Die jeweilige Schule muss mit Vorlage eines Abdrucks dieses Genehmigungsschreibens informiert werden. Über die Durchführung einer genehmigten Erhebung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülerausschuss (§ 24 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Schulordnung – BaySchO).
2. Aus der Auswertung der Befragungsergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Schulen und Personen wie z.B. Lehrkräfte, pädagogisches Personal oder Schülerinnen bzw. Schüler möglich sein.

3. Durch geeignete Maßnahmen ist in jedem Stadium der Erhebung sicherzustellen, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibt und eine Übermittlung der Daten an Dritte bzw. ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.
5. Der Erhebungsbogen bzw. die Erhebungsinstrumente dürfen nicht vom vorgelegten Muster abweichen. Insbesondere wird auf das Verbot kommerzieller Werbung in Schulen (Art. 84 Abs. 1 BayEUG) hingewiesen.

Ergänzend bitten wir um Beachtung folgender

Hinweise:

1. Die Prüfung und die Genehmigung der Erhebung durch das Staatsministerium lassen die eigene Verantwortlichkeit des Antragstellers für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Datensicherheit, die Voraussetzungen der Weitergabe personenbezogener Daten und die Einhaltung gegebenenfalls erforderlicher Freigabeverfahren.
2. Die Letztverantwortung hinsichtlich der gesamten Erhebungsinstrumente – einschließlich Orthographie, Zeichensetzung und Formatierung – liegt allein beim Antragsteller.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gabriele Kiermeier
Leitende Ministerialrätin